

| | | | |
|---|-------------------------------------|-----------------------------------|---------------------|
| Gesellschaft Iveco Group | ANHANG 1 – EXTERNE MELDUNGEN | | |
| Funktion Legal, Compliance and Corporate Governance | Version 1.0 | Gültig ab November 2024 | Seiten 10 |

Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, müssen interne Meldeverfahren juristischer Personen des privaten Sektors auch Informationen über externe Meldeverfahren bereitstellen. Dieser Richtlinienanhang stellt Informationen über externe Meldeverfahren an die jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Ziel ist es zu gewährleisten, dass der Hinweisgeber eine informierte Entscheidung trifft, ob, wie und wann er den zuständigen Behörden eine Meldung erstattet.

Was ist eine externe Meldung?

Eine externe Meldung ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße an die zuständigen Behörden.

Wer kann eine externe Meldung erstatten?

Ein Hinweisgeber kann eine externe Meldung erstatten, wenn er in den Besitz von Informationen über Verstöße an seinem gegenwärtigen oder ehemaligen Arbeitsplatz oder an einem Arbeitsplatz, an dem er ähnliche berufliche Tätigkeiten im Rahmen einer Beratung oder Dienstleistungserbringung ausübt oder ausgeübt hat, gelangt. Das bedeutet, dass Informationen über Sachverhalte, deren Kenntnis eine Person beispielsweise als Bürger einer Gemeinde erlangt hat, nicht Gegenstand einer externen Meldung sein können.

Zu den Personen, die externe Meldungen erstatten können, gehören zum Beispiel Beschäftigte, ehemalige Beschäftigte, Lieferanten, Berater, Kunden, Bewerber für einen Arbeitsplatz usw.

Wann kann ein Hinweisgeber eine externe Meldung erstatten?

Ein Hinweisgeber kann eine externe Meldung erstatten, wenn keine internen Kanäle bestehen oder diese zwar verwendet wurden, aber nicht ordnungsgemäß funktionieren – etwa weil die Meldung nicht gewissenhaft oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums bearbeitet wurde – oder wenn trotz der Bestätigung eines Verstoßes als Ergebnis der entsprechenden internen Untersuchung keine Maßnahmen ergriffen wurden, um gegen den Verstoß vorzugehen.

In manchen Ländern könnten derartige Meldungen auch akzeptiert werden, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Vor der Erstattung einer externen Meldung sollte der Hinweisgeber die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen prüfen.

Was kann ein Hinweisgeber melden?

Nicht alle Arten von Sachverhalten können externen Behörden gemeldet werden, jedoch ist es möglich, u. a. Verstöße gegen das Unionsrecht wie betreffend Produktsicherheit und -konformität, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit usw. zu melden. Die Anwendungsbereiche sind in der EU-Hinweisgeberrichtlinie festgelegt.

Bestimmte Länder könnten auch Meldungen zu anderen Sachverhalten akzeptieren, vorausgesetzt, es handelt sich um schwerwiegende Angelegenheiten. Vor der Erstattung einer externen Meldung sollte der Hinweisgeber die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats akzeptierten Angelegenheiten prüfen.

Nicht unter den Anwendungsbereich externer Meldungen fällt im Allgemeinen Folgendes: Konflikte zwischen zwei oder mehr Arbeitnehmern und Verstöße geringfügiger Art. Spezifische Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern sollten am Arbeitsplatz oder gewerkschaftlich geregelt werden.

Wann ist ein Hinweisgeber geschützt?

Eine Person, die externe Meldungen erstatten kann und unter die Richtlinie fallende Informationen meldet, ist im Allgemeinen als Hinweisgeber geschützt.

Damit diese Person jedoch als Hinweisgeber geschützt wird, muss sie bezüglich der Richtigkeit der Informationen in „gutem Glauben“ handeln. Hinweisgeber, die beispielsweise absichtlich falsche Informationen melden, sind nicht geschützt.

Wie wird ein Hinweisgeber geschützt?

Hinweisgeber haften nicht für die Erlangung der gemeldeten Informationen, es sei denn, die Art und Weise, wie diese erlangt wurden, ist strafbar. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Informationen mittels Diebstahl, Nötigung, Bedrohung, Hacking, illegaler Aufzeichnung usw. erlangt wurden.

Ein Hinweisgeber, der in gutem Glauben Informationen meldet, haftet nicht für den Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung in Verbindung mit den gemeldeten Informationen, wenn er hinreichend der Meinung ist, dass mit der Meldung ein Sachverhalt offengelegt wurde, der unter „Was kann ein Hinweisgeber melden?“ aufgeführt ist.

Hinweisgeber sind vor Repressalien einschließlich deren Androhung oder Versuch geschützt. Hinweisgeber dürfen auch nicht daran gehindert werden, eine Meldung zu erstatten, was auch für den Versuch einer Hinderung gilt. Das bedeutet, kurz gesagt, dass der Hinweisgeber am Arbeitsplatz auf keine Weise benachteiligt werden darf, wenn er in gutem Glauben eine Meldung erstattet. Wird ein Hinweisgeber am Arbeitsplatz dennoch Repressalien in Verbindung mit einer Meldung ausgesetzt, hat er Anspruch auf Entschädigung bezüglich der Folgen der Repressalien, wenn er nachweisen kann, dass die Meldung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erstattet wurde.

Zuständige Behörden

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden zu benennen, die befugt sind, Whistleblowing-Meldungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kontakte der zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats, in dem die Iveco Group mit einer juristischen Person vertreten ist, aufgeführt:

| Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind | |
|---|---|
| Mitgliedstaat | Für externe Meldungen zuständige Behörde |
| Österreich | Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) |
| Belgien | Föderaler Ombudsmann |
| Bulgarien | Commission for Personal Data Protection |
| Tschechische Republik | Justizministerium |
| Dänemark | Nationales Hinweisgebersystem der dänischen Datenschutzbehörde |
| Finnland | Büro des Justizkanzlers |
| Frankreich | <p>1. Öffentliches Auftragswesen: Französisches Amt für Korruptionsbekämpfung (AFA) bei Verstößen gegen die Redlichkeit;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF) bei wettbewerbswidrigen Praktiken; - Wettbewerbsbehörde bei wettbewerbswidrigen Praktiken. <p>2. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzmarktbehörde (AMF) für Anbieter von Investmentdienstleistungen und Marktinfrastrukturen; - Aufsichtsbehörde Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) für Kreditanstalten und Versicherungsunternehmen. <p>3. Produktsicherheit und -konformität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF); - Zentralamt für die Verfolgung des illegalen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigen sicherheitsempfindlichen Stoffen (OCRTAEMS). <p>4. Verkehrssicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zivillufffahrtbehörde (DGAC) bezüglich der Luftverkehrssicherheit; - Untersuchungsstelle für Unfälle im Landverkehr (BEA-TT) bezüglich der Sicherheit des Landverkehrs (auf Schiene und Straße); - Generaldirektion für maritime Angelegenheiten, Fischerei und Aquakultur (DGAMPA) bezüglich der Sicherheit des Seeverkehrs. <p>5. Umweltschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalinspektion für Umwelt und nachhaltige Entwicklung (IGEDD). <p>6. Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behörde für nukleare Sicherheit (ASN). <p>7. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalrat für Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Räume (CGAAER); |

| Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind | |
|---|--|
| Mitgliedstaat | Für externe Meldungen zuständige Behörde |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz (ANSES). 8. Öffentliche Gesundheit: <ul style="list-style-type: none"> - Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz (ANSES). - Nationale Gesundheitsbehörde (Santé Publique France, SPF); - Oberste Gesundheitsbehörde (HAS); - Agentur für Biomedizin; - Französisches Blutinstitut (EFS); - Komitee zur Entschädigung der Opfer von Atomversuchen (CIVEN); - Rechnungshof für den Gesundheitssektor (IGAS); - Nationales Institut für Gesundheit und medizinische Forschung (INSERM); - Nationalrat der Ärztekammer für die Ausübung des Arztberufs; - Nationalrat des Berufsverzeichnisses für Masseure und Physiotherapeuten für die Ausübung des Berufs als Masseur und Physiotherapeut; - Nationalrat des Berufsverzeichnisses der Geburtshelfer für die Ausübung des Geburtshelferberufs; - Nationalrat der Apothekerkammer für die Ausübung des Apothekerberufs; - Nationalrat des Berufsverzeichnisses der Krankenpfleger für die Ausübung des Krankenpflegeberufs; - Nationalrat der Zahnärztekammer für die Ausübung des Zahnarztberufs; - Nationalrat des Berufsverzeichnisses der Fußpfleger für die Ausübung des Fußpflegeberufs; - Nationalrat der Tierärztekammer für die Ausübung des Tierarztberufs. 9. Verbraucherschutz: <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF); 10. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen: <ul style="list-style-type: none"> - Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten (CNIL); - Nationale Agentur für Sicherheit der Informationssysteme (ANSSI). 11. Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union: <ul style="list-style-type: none"> - Französisches Amt für Korruptionsbekämpfung (AFA) bei Verstößen gegen die Redlichkeit; - Generaldirektion für öffentliche Finanzen (DGFiP) bei Umsatzsteuerbetrug; - Generaldirektion für Zoll- und indirekte Steuern (DGDDI) bei Betrug in Bezug auf Zölle, Antidumpingzölle und Ähnliches. 12. Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften: <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF) bei wettbewerbswidrigen Praktiken; |

| Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind | |
|---|---|
| Mitgliedstaat | Für externe Meldungen zuständige Behörde |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Wettbewerbsbehörde bei wettbewerbswidrigen Praktiken und in Bezug auf staatliche Beihilfen; - Generaldirektion für öffentliche Finanzen (DGFI) bei Körperschaftssteuerbetrug. 13. Vom Verteidigungsministerium durchgeführte Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion für Rüstung (DGA); - Kollegium der Generalinspektoren der Streitkräfte. 14. Öffentliche Statistik: <ul style="list-style-type: none"> - Offizielle Statistikbehörde (ASP). 15. Landwirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> - Generalrat für Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Räume (CGAER); 16. Nationale Bildung und höhere Bildung: <ul style="list-style-type: none"> - Mediator für nationale Bildung und höhere Bildung. 17. Individuelle und kollektive Arbeitsbeziehungen, Arbeitsbedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion für Arbeit (DGT). 18. Beschäftigung und Berufsbildung: <ul style="list-style-type: none"> - Generaldelegation für Beschäftigung und Berufsbildung (DGEFP). 19. Denkmalpflege: <ul style="list-style-type: none"> - Nationalrat der Architektenkammer für die Ausübung des Architektenberufs; - Rat der Auktionshäuser für öffentliche Versteigerungen. 20. Rechte und Freiheiten im Rahmen der Beziehungen zu staatlichen Verwaltungen, lokalen Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Stellen, die mit einem öffentlichen Dienst betraut sind: <ul style="list-style-type: none"> - Ombudsmann. 21. Beste Interessen und Rechte von Kindern: <ul style="list-style-type: none"> - Ombudsmann. 22. Diskriminierung: <ul style="list-style-type: none"> - Ombudsmann. 23. Ethik von Personen, die Sicherheitstätigkeiten ausführen. <ul style="list-style-type: none"> - Ombudsmann. |
| Deutschland | Bundeskartellamt |
| Italien | Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC) |
| Litauen | Staatsanwaltschaft der Republik Litauen |
| Luxemburg | Office des Signalements unter der Aufsicht des Justizministers |

| Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind | |
|---|--|
| Mitgliedstaat | Für externe Meldungen zuständige Behörde |
| Malta | <p>Auditor General bei Missachtung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen sowie Regeln in Bezug auf öffentliche Finanzen und Missbrauch von öffentlichen Mitteln;</p> <p>Commissioner for Revenue für Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragsteuer, Stempelsteuer, staatliche Versicherungsbeiträge, Umsatzsteuer oder „einkommensteuerrechtliche Angelegenheiten“ gemäß der Definition im Commissioner for Revenue Act;</p> <p>Commissioner for Voluntary Organisations in Bezug auf Tätigkeiten von Freiwilligenorganisationen;</p> <p>Financial Intelligence Analysis Unit bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß dem Prevention of Money Laundering Act;</p> <p>Malta Financial Services Authority bei Geschäften von Kredit- und Finanzinstituten, Versicherungsgeschäften und Tätigkeiten von Versicherungsmaklern, Bereitstellung von Investitionsdienstleistungen und Investmentfonds, Pensions- und Rentenfonds, geregelten Märkten, Wertpapierzentralverwaltern, Durchführung von Treuhandgeschäften sowohl in beruflicher als auch persönlicher Eigenschaft und allen anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die von Zeit zu Zeit unter die Aufsicht und die regulatorische Zuständigkeit der Malta Financial Services Authority gestellt werden;</p> <p>Ombudsmann bei (i) Verhaltensweisen, die wesentliche Risiken für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit oder die Umwelt beinhalten und die, sofern nachgewiesen, eine strafbare Handlung darstellen würden; (ii) allen Angelegenheiten, die widerrechtliche Handlungen darstellen und die keinen anderen Behörden gemeldet werden können/müssen;</p> <p>Permanent Commission Against Corruption bei Korruptionsangelegenheiten.</p> |
| Polen | Die EU-Richtlinie wurde nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt. |
| Portugal | <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatsanwaltschaft; 2. Kriminalpolizei; 3. Banco de Portugal; d) unabhängige Verwaltungsbehörden; 4. Öffentliche Einrichtungen; 5. Kontrollstellen und ähnliche Einrichtungen sowie sonstige Zentraldienste der direkten Verwaltung des Staats mit Verwaltungsautonomie; 6. Lokale Behörden und 7. Öffentliche Vereine/Verbände. |
| Rumänien | Behörden und öffentliche Einrichtungen, die Meldungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entgegennehmen und bearbeiten; Nationale Integritätsagentur und andere Behörden/Institutionen, an die die Nationale Integritätsagentur Meldungen zur Beurteilung weiterleitet, usw. und |
| Slowakei | Regierungsamt der Slowakischen Republik, Departement für Korruptionsprävention; Hinweisgeberschutzamt der Slowakei. |

| Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind | |
|---|---|
| Mitgliedstaat | Für externe Meldungen zuständige Behörde |
| Spanien | Unabhängige Hinweisgeberschutzbehörde |
| Schweden | <p>1. Schwedische Wettbewerbsbehörde: rechtswidrige Handlungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>2. Immobilienaufsicht, Finanzaufsichtsbehörde, Bezirksverwaltungen in Stockholm, Bezirke Västra Götaland und Skåne, Swedish Inspectorate of Auditors und Glücksspielaufsichtsbehörde: rechtswidrige Handlungen in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>3. Swedish Work Environment Agency (Arbetsmiljöverket), Swedish Housing Agency, Swedish Electrical Safety Authority (Elsäkerhetsverket), Behörde für öffentliche Gesundheit in Schweden, Swedish Inspectorate for Strategic Products, Chemikalienaufsichtsbehörde, Schwedisches Amt für Verbraucherschutz, National Food Agency, schwedische Arzneimittelbehörde (Läkemedelsverket), Bezirksverwaltungen, staatliche Behörde für Umwelt- und Naturschutz in Schweden (Naturvårdsverket), schwedische Post- und Telekom-Behörde, schwedische Energiebehörde, schwedische Landwirtschaftsbehörde, Schwedische Behörde für Akkreditierung und Konformitätsbewertung (SWEDAC) sowie die schwedische Verkehrsbehörde (Transportstyrelsen): rechtswidrige Handlungen in den Bereichen Produktsicherheit und -konformität, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen und die, was die Bezirksverwaltungen betrifft, unter die Verantwortung der Behörde hinsichtlich der Aufsichtsleitlinien fallen.</p> <p>4. Schwedische Verkehrsbehörde: rechtswidrige Handlungen im Bereich der Verkehrssicherheit, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>5. Norwegian Sea and Water Authority, Chemikalienaufsichtsbehörde, National Food Agency, Bezirksverwaltungen, staatliche Behörde für Umwelt- und Naturschutz in Schweden (Naturvårdsverket), norwegisches Forstamt und schwedische Landwirtschaftsbehörde: rechtswidrige Handlungen im Bereich Umweltschutz, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen und die, was die Bezirksverwaltungen betrifft, unter die Verantwortung der Behörde hinsichtlich der Aufsichtsleitlinien fallen.</p> <p>6. National Food Agency und Schwedische Behörde für Strahlensicherheit: rechtswidrige Handlungen im Bereich Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>7. National Food Agency und schwedische Landwirtschaftsbehörde: rechtswidrige Handlungen im Bereich Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> |

| Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind | |
|---|---|
| Mitgliedstaat | Für externe Meldungen zuständige Behörde |
| | <p>8. Behörde für öffentliche Gesundheit in Schweden, Aufsichtsbehörde für das Gesundheits- und Sozialwesen (Ivo), Schwedisches Amt für Verbraucherschutz und schwedische Arzneimittelbehörde (Läkemedelsverket): rechtswidrige Handlungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>9. Finanzaufsichtsbehörde und Schwedisches Amt für Verbraucherschutz: rechtswidrige Handlungen im Bereich des Verbraucherschutzes, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>10. Finanzaufsichtsbehörde, Aufsichtsbehörde für das Gesundheits- und Sozialwesen (Ivo), Datenschutzbehörde, National Food Agency, schwedische Post- und Telekom-Behörde, norwegische Energiebehörde und schwedische Verkehrsbehörde: rechtswidrige Handlungen im Bereich Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, das unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fällt.</p> <p>11. Behörde für Umweldelikte: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union gemäß Art. 2.1 (b) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was die Betrugsbekämpfung betrifft.</p> <p>12. Steuerbehörde: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union gemäß Art. 2.1 (b) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was Steuerangelegenheiten betrifft.</p> <p>13. Regierungsamt: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union gemäß Art. 2.1 (b) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was staatliche Beihilfen betrifft.</p> <p>14. Wettbewerbsbehörde: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften gemäß Art. 2.1 (c) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was Wettbewerbsangelegenheiten betrifft.</p> <p>Regierungsamt: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften gemäß Art. 2.1 (c) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was staatliche Beihilfen betrifft.</p> <p>15. Steuerbehörde: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften gemäß Art. 2.1 (c) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was Körperschaftssteuerangelegenheiten betrifft.</p> <p>16. Swedish Work Environment Authority (Arbetsmiljöverket): rechtswidrige Handlungen, die nicht unter den Verantwortungsbereich einer anderen zuständigen Behörde fallen.</p> <p>17. Insbesondere zuständige Behörde</p> <p>18. Swedish Work Environment Authority (Arbetsmiljöverket)</p> |

| | |
|---|---|
| Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind | |
| Mitgliedstaat | Für externe Meldungen zuständige Behörde |
| Niederlande | Niederländisches „House for Whistleblowers“ |